

Kurztitel

Bundes-Verfassungsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 1/1930

§/Artikel/Anlage

Art. 36

Inkrafttretensdatum

03.01.1930

Außerkrafttretensdatum

30.06.1934

Beachte

Die Aufhebung des Art. 36 durch Art. I § 16 BVG, BGBI. Nr. 392/1929, ist nie in Kraft getreten (vgl. Art. II § 15 BVG, BGBI. Nr. 393/1929). Das in Art. 35 in der Fassung der Zweiten Bundes-Verfassungsnovelle angekündigte BVG ist nie erlassen worden. Für die Artikel 34 bis 37 war weiterhin die Fassung des Bundes-Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des BGBI. Nr. 367/1925 maßgebend (vgl. B. Anhang 2 der Verordnung BGBI. Nr. 1/1930).

Text

Artikel 36. (1) Im Vorsitz des Bundesrates wechseln die Länder halbjährlich in alphabetischer Reihenfolge.

(2) Als Vorsitzender fungiert der an erster Stelle entsendete Vertreter des zum Vorsitz berufenen Landes; die Bestellung der Stellvertreter regelt die Geschäftsordnung des Bundesrates.

(3) Der Bundesrat wird von seinem Vorsitzenden an den Sitz des Nationalrates einberufen. Der Vorsitzende ist verpflichtet, den Bundesrat sofort einzuberufen, wenn wenigstens ein Viertel seiner Mitglieder oder die Bundesregierung es verlangt.